

PK

256



15 12
Schreiben
so zwischen
Ihrer Königl. Mayest.
zu Dännemarck / Norwegen /

Und
Ihrer Fürstl. Durchl.
zu Schlesswig / Hollstein Gottorff /

Wegen der Sequestration Ihrer Fürstl.
Durchl. Antheil in dem Herzogthumb
Schlesswig
gewechselt worden.

Gedruckt in diesem Jahre.

15

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name.

Small handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.





Christian der Fünfte/von Gottes
Gnaden / König zu Dännemarck / Nor-
wegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu
Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Die-
marschen / Graff zu Oldenburg und Delmen-
horst / Unsere Freundschaft / und was Wir sonsten der Ver-
wandtnuß nach / mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor / Hoch-
würdiger / Durchläuchtiger Fürst / Freundlicher Lieber Vetter /
Schwager / Bruder und Gevatter. Ewer Libd. ist unverbör-
gen / was bißhero wegen der Lehens-Empfahung über das Herz-
zogthumb Schleßwig / wozusich Dieselbe jüngsthin in dem Kene-
deßburgischen Keceß verbunden / fürgeloffen / und welcher gestalt
Sie zwar auff Unser vielfältiges wohlmeinentliches Erinnern
sich in verschiedenen Dero an Uns abgelassenen Schreiben darzu
nochmahln erbothen / auch nachgehends Dero Rätthe deßwegen
anhero abgefertiget / welche aber unter dem Vorwand Ew. Libd.
nähere Instruction einzuhohlen / unlängst ganz unverrichteter
Sachen von hie wiedrumb abgereiset. Wann Wir nun auff
Dero versprochene Zurückkunfft bißhero vergeblich gewartet / die
zu solcher Lehens-Empfahung in dem angezogenen Kendeßburgi-
schen Keceß bestimmte Zeit auch bereits im verwichenen Monat
Julio sampt verschiedenen seithero indulgirten Fristen längst
verflossen / Wir auch von denen höchstgefährlichen Machinatio-
nen / welche Eu. Libd. wider Uns und Unsern Estat fürhaben / ge-
nugsahme und sichere Nachricht haben: Und Uns dabeneben ob-
liegen wil / dasjenige / was zu Beybehaltung dieses von Uns und
A 2 Unserer

Unserer Cron Dännemarck dependirenden Lehens nöthig ist /
sorgfältig in acht zu nehmen. Als sind Wir daher gleichjahn
wider Unsern Willen unumbgänglich veruhrsachet worden / den
Antheil besagten Herzogthums / womit Eu. Lbd. löbliche Vor-
fahren belehnet gewesen / anjeko zu sequestriren / und auff einige
Unsere in den Fürstenthümern befindliche Räte und Bediente ei-
ne Commission außzufertigen / damit sie solches Sequestrum
vollenziehen / und alle Nothdurfft deßfalls gebührlich beobachten
mögen. Gleich Wir nun nichts liebers gewünschet / als daß
Wir dieser Extremität hätten entübriget seyn können ; Also
haben Wir Eu. Lbd. von dieser Unserer Verfügung Freunds-
Betherlich part geben / und damit Eu. Ld. und die ganze Welt
sehen mögen / wie gerne Wir allen möglichen Glimpff hierinnen
beybehalten / und Dieselbe nicht übereilen wolten / zum Überfluß
einen nochmahligen Terminum von sechs Wochen a dato ans
zurechnen / zur würcklichen Empfahung des Lehens ansetzen wol-
len / mit der fernern Verwarnung / daß / auff dem Fall derselbe wi-
der alles besser Verhoffen von Eu. Lbd. eben wenig respectirt wer-
den solte / Wir alßdann nicht umbhin werden können / wie ungers-
ne Wir es auch dazu kommen lassen / ad ipsam privationem
Feudi zu schreiten / und daßjenige weiter für die Hand zu nehmen /
was die Lehen-Rechten in solchen Fällen mit sich bringen / habens
Eu. Lbd. nicht verhalten wollen / und thun Dieselbe übrigens der
sichern Obhut des Allerhöchsten zu allem gesegneten Wohlstande
treulich empfehlen. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen /
den 19 Decembris, Anno 1676.

Eu. Ld.

Freundwilliger Bether / Schwager /
Bruder und Gevatter

Christian.

Durch

Durchläuchtigster / Großmächtigster König /

Hochgeehrter Herz Better / Schwager / Bruder
und Gevatter.

Wer Königl. Mayest. aus Copenhagen vom
jüngst-verwichenen 19 Decembr. an Uns abgelasse-
nes Schreiben ist von einem durch Dero Commissa-
rien abgefertigten Expressen Uns den zwennten dieses ein-
gereicht worden / worauß Wir eben das jenige / waß schon etliche
Tage zuvor durch ein in unserm Herzogthum Schleswig affigir-
tes gedrücktes Patent kund gemacht / vernehmen müssen / daß
nemlich Ew. Mayst. sich bewegen lassen / den Uns zustehenden An-
theil deß jetztged. Herzogthums Schleswig zu sequestriren, un-
hierzu gewisse Commissarien zu benennen / mit der angehängten
Verwarnung / daß / im fall Wir innerhalb 6 Wochen von dato
des Briefes an zu rechnen / als welchen Terminum Sie Uns
ansehen wollen / die Lehen-Empfängniß über das Herzogthum
Schleswig würcklich nicht vollzögen / sie ad ipsam Feudi priva-
tionem schreiten / und was die Lehen-Rechten in solchen Fällen
mit sich brächten / für die Hand nehmen würden / und dieses alles
darumb / weiln Wir in Puncto der berührten Lehen Empfängniß
weder dem also genandten jüngsten Nendeburgischen Vergleich /
noch unsern durch eigene Handschreiben gethanen Versprechen
ein genügen geleistet / noch Unsere von Copenhagen ohnverrich-
teter Sachen abgereiste Rähte wieder zurück gesendet / hergegen
aber mit höchstgefährlichen und durch sonderbahren Zufall ent-
deckten Machinationen wider Ew. Mayest. und Dero Estat
umbgegangen / und Sie also zu Beobachtung der Ihr und
Ihrer Erohn Dennemarck zustehenden Rechten gleichsam un-
umbgänglich genöthiget. Sollen hierauff Ew. Mayestät mit
geziemenden Respect in bescheidenlicher Antwort nicht verhal-
ten / daß Ew. Mayestät eigener Glorie und hohen Reputation,
auch Reiche und Landen Wohlfahrt wegen Wir nichts höhers ges-
wünschet /

wünschet / als daß die Uns Anfangs bey Ersehung des oberwehnten gedruckten Patents auffgestiegene Gedancken / ob wäre solches ohn Ew. Maj. Vorbewußt publiciret worden / ein Fundament / und Ew. Majest. die Gütigkeit gehabt / Unfern Verfolgern länger nicht zu indulgiren , sondern vielmehr denen gegen Uns ohnverschuldt gebrauchten ohngewöhnlichen harten Proceduren ein Ende zu machen / und das alte gute Vertrauen / wobey beyderseits hohe Häuser / dero Reiche / Lande und gesambte Unterthanen / sich so wol befunden / zu restabiliren , und auff's neue zu befestigen / in vernünfftiger Erwegung / daß es weder der von Ew. Majestät angebohrnen Generosität habenden Opinion , nach Dero Reiche und Lande fürträglich seyn kan / Uns der Wir die Ehre haben / Ew. Majestät aus vielen Considerationen nahe anzuhören / und weder an gebührenden Respect / noch nöthiger Sincerität jemahls einen Mangel erspühren lassen / also untergedruckt und in einen ganz desperaten Stand zu sehen / ohne daß Ew. Majestät die geringste / in Dero Handen absolute stehende / Enderrung biß anhero zu beschaffen / gelieben wollen. Dieses allein consolirt Uns in aller Unser nun täglich zunehmender Affliction nicht wenig / daß Ew. Majestät durch Dero Zuschreiben Uns die Occasion suppeditiren , Uns für Ihr selbst zu justificiren , und die von Unfern malevolis erfundene ungütliche Beschuldigungen fürblich zu widerlegen. Denn einmahl wird Ew. Maj. eigenes Christliches Gewissen Uns das beste und unwiedertreibliche Zeugniß geben können / daß Wir niemahls andere Confilia geführet / noch Uns bey jemand / wer der auch sey / umb etwas anders beworben / als was Wir Unserm besten Verstande nach gemeynet dienlich / bequäm und einen freyen Fürsten zulässig zu seyn / Uns in dem Estat / darin Uns GOTT selbst gesezet hat / in dem Er Uns nach seinem Rath und Willen Unsers Wol-seeligen Herrn Vaters Christmildesten Andenckens legitimum Hæredem & Successorem seyn und werden lassen / zu conserviren , und wie Wir selben bekommen / auff Unsere Posterität fort
zu

zupflangen. Wir haben ja den Copenhagischen Anno 1658
den 12 Maji errichteten Vergleich nicht gemacht/ sondern die Un-
serm Hause mit gutem Recht und Befugniß wegen vielfältig er-
littenen Schadens eine Ergebung zu haben / in selbigen angewach-
sene Jura von jezt hochgemeldten Unserm Wol- seeligen Herrn
Vatern geerbet/ist auch Welt- kündig/daß Wir bey der Handlung
und dem Schluß des wiederhohltten Nordischen Frieden im La-
ger für Kopenhagen Anno 1660 den 27 Maji, ohngeachtet Wir
schon in der Regierung gewesen / keinen einigen Menschen gehabt/
und gleichwol ist der jezt angeregte Kopenhagische Receß darinnen
confirmiret / und dessen Garantie von den drey considerablesten
puissances in der Christenheit übernommen worden. Gesezt
auch/ daß Ihre Majestät König Friderich der Dritte/ Unser in der
Gruben Hoch- zu- Ehrender Herr Schwieger- Vater / damahls
etwas ungerne / und gegen seinen Willen / welches Uns gleichwol
allerdings unbekandt / weil Dero Familie damahls eben so wol/
als die Unserige darunter beneficiret worden / an die accordirte
Souverainität und andere zugleich Unserm Hause zum besten
versprochene Dinge gegangen wäre / so ist es doch ein pure spon-
taneum, ja ein Zeichen Seiner zu Uns tragenden Königlichen
Affection gewesen / daß wie Sie durch die in dem Königlichen
Hause gesuchte Heyraths- Alliance Unsere sincere Inclination
gegen Sie gesehen / Sie Anno 1667 bey Errichtung der Ehe-
Pacten in Dero eigenen Bestung Glückstadt Uns den Kopenha-
gischen auff die Souverainität über das Herzogthum Schließ-
wig sich gründenden Receß in allen Stücken / Puncten und Claus-
suln gänzlich und zu ewigen Tagen confirmirt / und nebenst der
uhralten Union zu einer ewigen Nichtschnur zwischen beyden
Häusern / mit dem bey Königlichen wahren Worten geschenehen
Versprechen / daß Sie und Dero Erb- Successores an der Regie-
rung / weder directe noch indirecte dawider handeln noch han-
deln lassen wolten / bestätiget. Wie es aber nachgehends Anno
1675 zu Rendesburg mit Uns ergangen / und wie Wir zu überaab
Unser

Unser Bestungen/Artillerie/Ammunition und Soldatesque durch
eine höchstbeschwerliche Detention genöthiget/doch zugleich getrü-
bet worden/das damit alles gehoben / und was wir cediren müssen/
Uns bey Veränderung der Zeiten und erfolgten Frieden wieder in
dem Zustand / da es Uns abgenommen / restituiret werden solte/
und wie dem ohngeachtet / als Wir zwar für Unser Person nach
Gottorp gelassen / aber noch immer frembde Milice umb Uns ge-
habt/und also nur den Orth/nicht aber die Detention verändert/
Unsern in Arrest gebliebenen Ministris und Rätthen egliche Articul
fürgeschrieben / und Wir zu deren vermeynten Ratification eben
wie zur übergabe der Bestungen forciret worden / ohne das Uns
freygestanden/nur diejenige Dinge zu mildern / die mit der Digni-
tät eines freyen Teutschen Reichs Fürsten allerdings incompati-
bel/solches mögen Wir so ohngern erzehlen/als Ew. Maj. verlan-
gen können es zu hören / würden es auch weder gegen Sie noch an-
dere erwehnet haben/wann Wir nicht in Unsern Herzen versichert/
das Ew. Maj. aus angestambter Heroischer Liebe zur Gerechtig-
keit solchen Modum procedendi detestiret, und dadurch einen
Grund zu der darauff erfolgten Ungnade desjenigen geleget / wel-
cher all das Unglück/ so uns damahls betroffen/ aus Uns verborge-
nen Ursachen veranlasset. So haben Wir Uns ja nach der Zeit uns
möglich einbilden können/das selbst Ew. Majestät den aus widers-
Rechlichen und abgenöthigten Principiis herrührenden/und cons-
sequenter in keinen Rechten gültigen also genandten Kendesbur-
gischen Vergleich zu einer pragmatischen Sanction jemahls eri-
giren wollen / Nachdeme Sie Unsere Unterthanen mit unerträgli-
chen / und Unsere so wol Extraordinar - als Ordinar Einkommen
ganz zurück setzenden Contributionen beleet/auch Unsere Bestun-
gen rasiret, und der Erden gleich gemachet/und also selbst eine im-
possibilität introduciret, dasjenige zu præstiren, was der præ-
tendirte Kensburgische Vergleich nach sich ziehet. Dann wann Wir
in Krafft desselben die Lehen über das Herzogthum Schlesswig ent-
fangen sollen/so müste es ja zum wenigsten auff die Arth/als es Un-
sep

ter vor wolged. Herr Vater Christlichen Andenckens zu letzt nemlich Anno 1648 entfangen/geschehen/und Wir nicht nur mit dem blossen Lande / sondern auch mit denen Bestungen investiret werden / massen solches der letzte Lehen-Brieff mit durren Worten im Munde führet. Zwar können wir nicht in Abrede seyn / daß auch nach solchen harten Verfahren unsere Deferens gegen Ew. Kön. Maj. und zugleich die uns beywohnende Friedens-Begierde zu bezeugen/vor allen Dingen aber unsere unter der Bürde verschmachtende Unterthanen in etwas zu subleviren, und Unsern Vermögen nach ihre Befreyung zu befördern/es so weit mit Uns gekommen gewesen/daß wegen der Lehen Erhebung Wir endlich Uns gewisser massen finden lassen wollen/im fall man alles wider in den Stand wie es für dem vermeynten Nendenburgischen Necess gewesen/setzen/die auff Unsern Landen liegenden Last wegnehmen/und für den erlittenen Schaden billige Satisfaction würcklich geben würde/auch zu dem Ende etliche Unserer Rätthe nach Kopenhagen abgeordnet. Allein es sind Unsere billige Desideria verworffen/eine unconditionirte Præstatiō, der Lehen-Pflicht urgiret, hergegen die Hebung der Gravaminum ins weite Feld verschoben / und als sie daher sich defectu Mandati entschuldiget/sie weg-und zu Einholung neuer Instruction, wie Ew. Kön. Maj. Fr. Mutter Maj. durch eigenhändiges Schreiben unterm dato Kopenhagen den 19 Novembr. 1676 selbstens uns berichtet/an Uns/ohne daß Wir sie von Kopenhagen abgefördert/verwiesen worden. Bekennen dabes nebenst gern / daß wann Unsere Unterthanen so bald nachdem von Uns beschehenen conditionirten Versprechen Leichterung überkommen / die Bestungen in vorigen Stande gesezet / und uns billige Satisfaction in der That præstiret worden wäre/Wir ein übriges gethan/und auff's neue mit der Lehen-Pflicht Uns beleget haben würden. Aber nachdem mahl man uns seither unsern Antheil an Stadt-und Butjadinger Land/ohneachtet selbiges mit dem in der Oldenburgischen Sache zu Wien geführten Proceß nichts gemein hat/auch von dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg zur Le-

B

hen

hen rühret / eingezoget / Unfern Unterthanen Uns die noch übrig
wenig Ordinar Gefälle / so wol im Holsteinischen als Schlesi-
schen / abzutragen / untersaget / Uns dabenebenst von denen zu Nim-
wegen angestellten General Friedens- Tractaten außzuschliessen /
und dadurch alle Resource abzuschneiden gedenket / auch noch neulich
den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen in den Fürstenthüm-
ern Schleswig- Holstein die Seefahrt schlechter dings durch öffent-
liche einseitige Mandata verboten / ohne Uns als gegenwärtigen re-
gierenden Herrn / nur der geringsten Communication zu würdigen /
noch weniger solche Publication / wann sie ja anders nöthig gewesen /
durch Uns mit geschehen lassen ; So haben wir billig Bedencken ge-
tragen / Unsere einmahl abgewiesene Deputirte wieder zurück zu sen-
den / vielmehr die feste Resolution ergriffen / Unsere Sache auff de-
nen zu Nimwegen angestellten General Friedens- Tractaten auß-
machen zu lassen / der gänzlichen Hoffnung und Zuversicht / es wer-
de kein einziger bey selbigen interessirter Potentat Unsere Admissi-
on disputiren , in Betrachtung / daß daselbst unter andern auch
von wieder Aufrichtung des Nordischen Friedens gehandelt werden
soll / in welchen sich Unsere Souverainität über das Herzogthum
Schleswig mit den andern für Uns und Unsere Familie bedingten
Vortheilen nicht nur gründet / sondern dessen ein Essential- Stück
und / unter der übernommenen General- und Special- Garantie / als
lerdings begriffen worden. Wir wollen auch nicht hoffen / daß E.
Kön. Maj. Minister in Holland es aus Ordre gethan / daß er die
Unsern wegen bey den Herren General- Staaten der Vereinigten
Niederlanden unlängst gesuchte Passporten für Unfern nach Nim-
wegen destinirte Rätthen difficultiret , zumahlen da er so gar nichts
zu allegiren gewußt / welches die geringste Reflexion meritiret ,
und Uns von den Gen. Tractaten außschliessen könnte / wann Wir
auch nun bloß als ein Teutscher Fürst zu consideriren / und in Res-
tabilierung des Nordischen Friedens / der doch an Uns erst Noth ges-
litten / kein Interesse hätten. Was aber die durch sonderbaren Zus-
fall entdeckte Machinationen / womit man Unfers Bedünckens das
in

in allen Stücken ohnförmlich ungestellte Sequestrum zu justifi-
ciren fürhat/ anbetrifft/ so haben wir Uns desßwegen zu exculpi-
ren die geringste Ursach nicht/ ehe und bevor mehr ad particula-
ria gegangen/ und daß wir bey einigen E. Kön. Maj. fürgebrach-
ten Machinationen interessirt gewesen/ Uns gebührend angewie-
sen worden. Allezeit sind wir dessen gewiß/ daß wir nie in etwas ge-
helet/ wodurch man billigmäßige Ursach haben sollte, Uns bey an-
dern Potentaten in- und aufferhalb Reichs zu graviren, und Sie
von der gegen Uns und Unsern Estat führenden guten Inclinati-
on abwendig zu machen/ noch weniger kan mit Fug ein prætext
davon genommen werden/ Uns Unsern von Gott und allen Rechts
wegen Erb- und Eigenthümlich zustehenden Antheil an das Her-
zogthum Schlesswig zu sequestriren, und Uns mit dessen gänzli-
cher Privation zu bedrohen/ persuadiren, Uns auch allerdings/
es werde Ewer Kön. Maj. ihren Ministren/ die solchen Proceß auf
die Bahn gebracht/ und daß Er mit den Lehn- Rechten bestehen kön-
te/ vielleicht behaupten wollen/ zu reiffer Erwegung übergeben/ daß
wie Ew. Kön. Maj. ohne Zweifel groß Bedencken tragen / sich in
causa propria für einen Richter auffzuwerffen/ also auch weder se-
questratio Feudi noch ejusdem privatio auff die Uns inten-
dirte weise bestehen kan und mag/ wann Wir schon zu dem Vasal-
lagio wegen des Herzogthums Schlesswig ohnstreitig verbunden/
dem Wir doch ohne Verletzung E. Kön. Maj. schuldigen Respect
solenniter contradiciren müssen/ es wäre dann / daß man ent-
weder nulliter, oder sonder auff Jura zu reflectiren verfahren
wolte. Allezeit weisen die gemeine Lehen- Rechten/ auf welche ebens-
mäßig die alte Unionen und Erb- Verträge/ wann etwan Irrungen
so wol in Lehens- als andern Sachen entstehen solten/ sich zu grüns-
den pflegen/ daß nicht nur in omni moda Feudi privatione,
sondern auch in sequestratione cognitio causæ coram judice
compente solenniter vorhergehen müsse / wann man gleich et-
wan sequestrum necessarium in vitis partibus zu behaupten
gedächte/ dessen Ursachen doch aus den prætendirten Machina-
tio-

tionen nimmer auffündig zu machen seyn werden. Könnten Wir dan-
nenhero nach überlegung oberzehlter und anderer sich hierbey erzeigen-
der Umstände anderst nicht/ als bey der einmahl wolbedächtigt gefas-
seten Resolution zu verbleiben / und die Uns ohne unsere Schuld strei-
tig gemachte Souverainität über das Herzogthum Schleswig mit al-
len andern de f. & o. enghenen Hoheiten / Prærogativen / Ländern und
Bestungen/wie auch die in der Billigkeit sich gründende Satisfaction/
und was sonst zu unserer künftigen Sicherheit dienen kan / nach
dem zu Nimwegen des Universal-Friedens wegen angestellten Con-
vent zu verweisen/von Gott und der Zeit geduldig abwartende/was da-
selbst wegen Wiederbringung des Nordischen Friedens/ und also auch
unserer Jurium und Befugnissen halber für ein Schluß herauskom-
men wird. Ew. Kön. Maj. aber ersuchen Wir zugleich Freund, Vet-
terlich und inständigst / Sie gelieben aus Inclination zur Gerechtig-
keit/und in Ansehung unsers desolirten Zustandes/worin Wir mit den
Unsrigen je länger je mehr ohn einzig Unser Verschulden gerathen/
biß dahin und zu dem / Gott gebe fürdersamst / erfolgenden General-
Friedenschluß in Ruhe zu stehen / und mit der Leben-Empfangniß und
andern Zumuthungen nicht weiter in Uns zu dringen/ im Gegentheil
das ohne dem ohnförmliche / und von selbstenn null und nichtige Sequen-
strum ohnverzüglich aufzuheben/und Uns nicht allein das Exercitium
aller Unser Jurium und Regalien ungekränckt zu lassen/besondern auch
die übermäßige Contributiones von unsern ganz außgemergelten Un-
terthanen wegzunehmen / den Uns gehörigen Antheil des Stadt und
Butjabiner Landes/wie auch des Elbsfließischen Zolles zu restituiren/
und diese unsere unumbgängliche Justification und erklärang nicht an-
ders als geneigt und freundlich außzudeuten/zugleich auch versichert zu
seyn/das wir verhoffentlich den E. Kön. M. zustehenden hohen Res-
pect in allen Stücken sorgfältig observiret habē / also Wir auch nichts
gesagt oder geschrieben haben wollen / was selbigen einiger massen zu
wider iauffen konte. Solches ist der Billigkeit und E. Kön. M. ange-
bohrenen Generosität allerdings gemäß/und Wir an unserm Orth wer-
den es überall zu rühmen / und nebenst den Unsrigen mit gebührendem
Danck / auch allen Uns möglichsten Dienstleistungen allemahl zu er-
kennen haben. E. Kön. Maj. im übrigen zu allem gesegneten Königl.
Hochwesen der Schirmhaltung des Höchsten getreulichst empfehend.
Geben Hamburg den 16 Januarii Anno 1677.

Ew. Königl. Majest.

Dienstwilligster Vetter/ Schwager/
Bruder und Gevatter

Christian Albrecht



Christian der Fünfte/von Gottes
Gnaden / König zu Dänemarck / Nor-
wegen / der Wenden und Gothen / Herzog zu
Schleswig / Hollstein / Stormarn und der Ditz-
marschen / Graff zu Oldenburg und Delmens-
horst / Unsere Freundschaft / und was Wir sonst der Ver-
wandtnuß nach / mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor / Hoch-
Ehr-würdiger / Durchläuchtiger Fürst / Freundlicher lieber Vef-
ter / Schwager / Bruder und Gevatter. Wir haben aus Ew.Ld.
Schreiben vom 16 dieses der länge nach ersehen / was dieselbe auf
unser den 19 Decembr. verwichenen Jahrs an Sie abgelassenes zu
antworten für gut befunden / hauptsächlich darinnen bestehend / daß
alles / was Sie Anno 1675. zu Rendesburg / und nachgehends zu
Gottorff bewilliget und ratificiret / Ihr abgenöthiget worden ;
Dahero solcher Vergleich und consequenter auch das / wegen
nicht erfolgter in jetztbelagtem Vergleich fundirter Lehens Em-
pfahung verhängte Sequestrum dero Antheils des Herzogthums
Schleswigs und die angetrohetete privatio Feudi auf die Ihr in-
tendirte weise den Rechten nach nicht bestehen könnte ; weshalb
Sie auch anders nicht könnten als bey der einmahl wohlbedächelich
gefasseten Resolution zu verbleiben / und die Ihr ohne dero Schuld
streitig gemachte Souveranität über das Herzogthum Schleswig
mit allen andern de facto entzogenen Hoheiten / Prærogativen,
Landen und Festungen / wie auch die in der Billigkeit sich gründende
Satisfaction , und was sonst zu Dero künfftigen Sicherheit die-
nen kan / nach dem zu Nimwegen des universal Friedens wegen
angestellten Convent zu verweisen / von Gott und der Zeit geduls-
tig abwartend / was daselbsten wegen Wiederbringung des Nors-
dischen Friedens / und also auch Dero Jurium und Befugnissen
halber für ein Schluß heraus kommen würde / mit dem angeheng-
ten Ersuchen / Wir geruheten bis dahin in Ruhe zu stehen / und
mit der LehenEmpfängnuß und andern Zumuthungen nicht weiter
in

In Sie zu tringen/ in Gegentheil daß ohne dem Unförmliche und von selbst null und nichtige sequestrum unverzüglich aufzuheben/ und Ihr nicht allein das Exercitium aller Ihrer Jurium und Regalien ungefräncket zu lassen/ die Contributiones von Dero ganz außgemergelten Unterthanen gänglich wegzunehmen/ den Ihr gehörigen Antheil Stadt und Butjadinger Landes/ wie auch des Elßstehter Zolles zu restituiren, und diese Ihre Erklärung nicht anders als wohl aufzunehmen.

Ob nun wohl Unsere Meinung und Gelegenheit nicht ist/ mit Ew. Lbd. hierüber in weitläufftigen Disputat und Schrift-Wechselungen Uns einzulassen/ zumahl die rechtmässige Ursachen/ so Uns veranlasset/ den Antheil des Herzogthums Schleswig/ womit Ew. Lb. Vorfahren gelehnet gewesen/ zu requestiren, vorhin schon männiglich dermassen gründlich beandt und kund gemacht worden/ daß Uns verhoffentlich wegen solcher wohlbefugten Sequestration niemand etwas ungleiches wird können bey messen/ vielweniger unsere Gloire und Königl. Reputation, die Wie Gott Lob bishero unbesteckt erhalten/ und bis in unsere Sterb-Grube wider alle ungebührliche Anzapffungen zu vertheidigen gedencken/ an zu giessen oder in einigen Zweifel zu ziehen/ unterstehen dörfen/ so haben Wir doch nicht umbhin gekönt/ Ew. Lbd. den scheinbarlichen Ungrund dessen/ so dieselbe in Dero Antwort Schreiben/ umb sich von dem freywillig getroffenen und auff aller Billigkeit beruhenden Kendeßburgischen Vergleich vermeintlich loß zu würcken/ fürwenden/ und/ wie so gar Dero selben/ was bey Abhandlung jetztbesagten Vergleichs vorgeloffen/ entweder entfallen/ oder von Dero Bedienten/ ganz ungleich/ und ohne Fundament vorgebracht worden/ für Augen zu stellen. Und zwar/ so muß billig einem jeden fremb für kommen/ daß Ew. Lb./ welche/ wie von Ihr selber angeführet wird/ die Ehre haben/ Uns aus vielen Considerationen, so nahe anzuhören/ sich dennoch durch übel intentionirte und des Estats der Fürstenthümer unerfahrne Leute Suggestiones zu Dero eigenem höchsten Præjudiz/ so weit verleiten lassen/ daß sie von den
als

alten zwischen unsern Häusern zu beständigen Wohlstand der gesanrte Fürstenthümer auffgerichteten / und in denen Glückstädt- und Rendsburgischen Recessen renovirten und bestätigten Unionen und Erb-Verträgen ganz abgewichen / und mit unsern wiederwertigen und offenbahren Feinden sich in gefährliche und Feindseelige Machinationes wider Uns und unsern Ertat eingelassen; Wir lassen an seinen Ohrt gestellet seyn / und hat es die Erfahrung bishero zum Theil außgewiesen / ob solche Ew. Eb. erwehlte Conduite und Maximen Dero wahren Interesse gemäß gewesen / und Sie das rechte Mittel getroffen / umb sich in dem von Ihr erwehntem Ertat, worinnen Sie Dero Seel. Herr Vater gelassen / zu conserviren, und selben / wie sie ihn bekommen / auff Dero Posteritas fortzupflanzen. Einmahl ist gewiß / und giebet Uns dessen unser Gewissen ein vollkommenes Zeugniß / daß wir es mit Ew. Eb. jeder Zeit aufrichtig und Ehrlich gemeinet / und / da Dieselbe sich so hoch hätten angelegen seyn lassen / mit Uns ein sincereres vertrauliches Vernehmen zu unterhalten / als Sie sich beflissen mit unsern wiederwertigen und übel Affectionirten wol zustehen / und Uns zu rechtmäßiger Diffidens und Jalousie eine Ursach nach der andern zu geben / würden Wir die zu Rendsburg begehrte / und von Ihr freywillig durch eigenhändige Schreiben offerirte und bewilligte Versicherungen nimmer gefordert / sondern Ew. Eb. in Ansehung der nahen Alliance, in welcher Sie mit Uns begriffen / bey dem was Anno 1658. beygeleget worden / vollkommlich und ruhiglich gelassen haben. Wie es sonsten mit jetztberührten Anno 1658. alhie in Copenhagen getroffenen Tractaten zugegangen / und auf was Weise die Souverainité, über das Herzogthum Schleswig Ew. Eb. Hause damahlen zugestanden worden / ist unnötig als hier weitläufftig anzuführen / zumahlen ganz Europa weiß / daß Weyland Ew. Eb. Herr Vater an statt derselbe Krafft tragender Lehen-Pflichten und der alten Unionen, unserm Königl. Hause und dieser Grohn in Ihren damahligen äußersten Nöthen als ein gereuer Vasallus, alle mügliche Assistentz leisten sollen / oder doch
wenigst

wenigst mit ersprießlichen Officiis an die Hand gegangen seyn / Ihn
selbsten vielfältig insultiret / dem Feind allen Vorschub / so
er nur immer gekönt / gethan / und unangesehen man sich dieser Sei-
ten erbotthen / die Gravamina, so Ihr. Eb. haben indchten / durch
die in den alten Unionen und Erb-Verträgen vorgeschriebene
schiedliche Mittel und Wege abthun zu lassen / solchem billigen
vorschlag / weiln es Ihr nicht umb einen gültlichen Vergleich / son-
dern umb gewaltsame Abnöthigung der intendirten Souverai-
nité über das Herzogthumb Schlesswig / und anderer confide-
rablen Vorthailen zu thun gewesen / keines weges statt geben /
sondern lieber seine unrechtmäßige Prætensiones unter Faveur
der damahligen oppression, in welche diese Crohn unvermutlich
gerathen / fortsetzen und behaupten wollen / wodurch nicht allein un-
serer Crohn der Zeit hohe ansehnliche Regalien und Stücke abge-
zwungen / sondern auch unsere Reiche und Lande durch der deßfalls
gepflogene langwürige Tractaten in überaus grossen auff viele
Millionen sich belauffenden Schaden gesetzt worden / biß endlich
der König von Schweden / nachdeme Er zu Gottorff sich mit ers-
meldten Herzogs Eb. fleissig berathschlaget / zur andern Ruptur
geschritten / des Vorhabens / unsere ganze Königliche Familie auf
einmahl zu ruiniren, sich dieser Unserer Residenz-Stadt zu bes-
mächtigen / und mithin das ganze Reich unter sein Joch zu bringen /
welches allein durch die auß dieser Stadt über dessen Vermuthen
Ihne geschehene starcke Gegenwehr verhindert / und Schweden
Anno 1660. einen anderwertigen Frieden-Schluß einzugehen
verursachet worden.

Daß nun Ew. Eb. / als Sie zur Regierung gekommen / Dero
Vorgeben nach / niemand bey solchem Frieden-Schluß gehabt / kan
wenig zur Sachen thun / weiln Sie ohne das wegen der mit dem
Feind geführten heimlichen Collusion dessen guten Intention
vorhin vermassen versichert gewesen / daß Sie demselben dero bey
solchen Tractaten habendes Interesse ohne sonderbahres Be-
dencken aufftragen / und in die Hände geben können / zugeschweigen /
daß

daß Sie eine geraume Zeit sich bey demselben in Persohn mit groß
ser Beschwer Unserer Unterthanen auffgehalten/ und es Ihr sonst
an Gelegenheit Ihme dero Prætensionen zu recommendiren
nicht ermangelt; Wassen Sie dann auch nach Ihrem Abzug/ so
lange der Krieg und die Tractaten gewehret/ Ihre Bediente bey
Ihm gehalten/ und durch dieselbe Dero Interesse gnugsam in-
caminiern und beobachten lassen. Ob aber unser Gottseeliger
Hochgeehrter Herr Vater solche Tractaten von Anno 1660 gut-
willig eingegangen/ und nicht vielmehr denen damahligen beschwer-
lichen Conjunctionen cediren müssen/ wird ein jeder leichtlich
erachten können/ wann er consideriren wil/ wie so gang unvers-
schuldeter Weise Ihre Majestät/ nachdeme sie dem Feind und des-
sen Helffern so viele herrliche Provinzen/ Festungen/ Regalia, uft
andere fürtreffliche Avantages abzutretten/ genöthiget worden/
gegen alle Raison und Billigkeit/ plöglich wieder überfallen.
Was für unsäglicher Schaden dero vorhin schon äußerst erschöpffe-
ten Reichen und Landen dadurch zugezogen/ und wie geringe die
Satisfaction gewesen/ so Ihr in solchen Tractaten hingegen das
für gegeben worden/ dessen ungeachtet aber haben Sie dieselbe/
wie männiglich bewußt/ so wohl in Regard der Erohn Schwes-
den als Ew. Lbd. nicht allein in allen Stücken treulich gehalten/
sondern auch zu mehrer Bezeugung Ihrer friedliebenden Neigung/
und daß Sie keine andere Intention hatten/ als mit Ew. Lbd. die
alte vertrauliche Verständniß den gesambten Unterthanen zum
besten zu redintegriren, Ew. Lbd. gar in Dero Königliche Al-
liance auffgenommen und geschehen lassen/ daß zugleich die biß da-
hin noch unerledigte Streitigkeiten durch einen absonderlichen Re-
cess, in welchem wir doch nicht befinden/ daß die Anno 1658 al-
hier in Copenhagen geschlossene Tractaten, so pure, wie von Ew.
L. vorgegeben wird/ confirmiret worden/ theils ex æquo & bo-
no gänglich abgethan/ theils zu weiterer gütlichen Entscheidung
außgestellet worden/ alles in der Hoffnung/ daß Ew. Lbd. durch
solche Königliche genereuse Confiance bewogen/ Dero schädli-
che

E

che

che Intrigen, wovon die Anno 1661 mit Schweden getroffene
höchst præjudicirliche Tractaten und andere Erw. Lb. Actiones
ein klares Zeugniß gegeben / fahren lassen / und sich weiter keines
anderen befließen würden / als mit deroselben und Dero Königl.
Hause / denen in solchen Glückstättlichen Vergleich renovirten
und solenniter bestätigten alten Unionen und Erb-Verträgen
gemäß ein aufrichtiges gutes Vernehmen zu unterhalten. Wir
haben aber zu unserm grossen Leidwesen erfahren müssen / daß sol-
che von Unserm in Gott ruhenden höchstgeehrten Herrn Vater
Ewer Lbd. erwiesene Gütigkeit und zu Dero eigenem Besten und
Wolstand angesehene wohlmeinliche Intention, so wenig als
unsere eigene deroselben jederzeit bezeugte aufrichtige Affection
bey Ihr in einige Consideration gekommen / noch Siedadurch
von Ihrer schädlichen Conduite und Intrigen abzustehen / und
hingegen mit Uns in einem vollkommenen Vertrauen zu leben /
hätten können bewogen werden / wie sich solches bald Anfangs bey
Antretung Unserer Königlichen Regierung scheinbarlich geäußert /
in deme Erw. Lbd. sich nicht allein in den meisten und wichtigsten
Sachen / so die gemeine Regierung concerniret / jedesmahl von
Uns getrennet / und ganz separate Consilia geführet / sondern
auch durch die Schwedische Artificia und Promessen sich derges-
talt einnehmen und gouverniren lassen / daß Sie von denen al-
hie mit Uns so wol munds als schriftlich getroffenen und mit einem
Handschlag bestätigten Tractaten, allen deßfalls in Contra-
rium gethanen Versicherungen zu wieder / einen unverantwortlic-
hen Obsprung genommen / und dabeneben es dahin dirigiret /
daß selbige Cron dem letzten Nordischen Friedens-Schluß directe
zu wieder sich in die Oldenburgische Successions-Sache mitge-
menget / und der auff die Graffschafft Delmenhorst pure und ohne
einige restriction cedirten Jurium wiederumb angemasset;
wobey es aber nicht geblieben / sondern es haben Erw. Lbd. persöhn-
lich eine Reise nach Schweden vorgenommen / mit selbiger Cron/
unangesehen Erw. Lbd. unverborgel gewesen / was für schädliche
und

dem Römischen Reich höchst præjudicirliche Tractaten Sie mit
Frantreich geschlossen / auch wohin Wir unsers Orths gegen die
Allirte uns verbunden hatten / sich je länger je mehr vertieffet / und
in eine ganz genaue Bündniß eingelassen. Dabeneben auch un-
serer gesambten Erb- unterthänigen Stadt Hamburg un gebühr-
liches Suchen und Negociation an selbige in Hoffe / dero eigenem
Respect und Interesse zu mercklichen præjudiis mit sonderbah-
ren Fleiß recommendiret und befördern helfen / und sich immit-
telst mit solchen harten Schreiben un betrohelichen expressionen
gegen Uns heraus gelassen / daß Wir darab nichts anders schliessen
können / als daß Sie dero darunter herfür blickende böse Inten-
tion bey erst sich eräugender Gelegenheit zu Tage legen würden.
Aus welchem und andern höchstringenden Ursachen Wir unver-
meidlich gemüßiget worden / auff Unsers Estats Sicherheit in zeis-
ten bedacht zu seyn / und von E. Ed. solche zulängliche Versicherung
u begehren / daß / wann wir anderswo gegen den gemeinen Feind
engagiret wären / wir den Rücken frey behalten / und Uns keiner
innerlichen Unruhe zu befahren haben möchten; wobey wir Uns
doch des glimpfflichsten weges / so in dergleichen occurrenz gebrau-
chet werden können / bedienet / und auff Ew. Ebd. einige Entschlies-
sung alles ankommen lassen; gestalt Wir dann demjenigen / so Ew.
Ebd. wegen des Rendeßburgischen Tractaten, als wären Sie zu
denselben genöthiget und forciret worden / ohne grund vorwenden /
feyerlich contradiciren, und Ew. Ebd. erinnern müssen / daß /
nachdeme Ew. Ebd. Uns die Festung Lönningen zu unserer Versts-
rung abgetretten / und dieselbe wieder in Ihre Residenz zu Gottorff
angekommen / auch daselbsten nach wie vor in Ihrer vorigen Frey-
heit gewesen / Wir zwar Dero noch hinterlassene Ministris einige
propositiones vortragen / und ein Project eines Tractats,
wordurch alle Mißhelligkeiten unter Uns gehoben / und das alte
Vertrauen wiederumb restabiliret werden könnte / communi-
ren, dabey aber außdrücklich anzeigen lassen / daß Wir dessen ac-
ceptirung zu Dero eigenem Willen allerdings wollen verstellen ha-
ben /

ben / und unsere Meinung gar nicht wäre Ihr hierin einiger ma-
ßen etwas abzundthigen / Sie hätten aber selber zu ermessen / daß /
im fal solche Streitigkeiten nicht gehoben / und Uns die vorhin durch
lautere Gewalt abgundthigte hohe Regalien und Jura nicht durch
einen gültlichen Vergleich wieder restituiret , und sonst alles in
vorigen Stand / wie es vor Alters gewesen / gesetzt würde / Wir
dennoch nicht würden unterlassen können / die Uns competirende
Jura und Befugnüssen durch alle andere dienstahme und zuläßige
Mittel zu behaubten. Worauff den Sw. Lbd. in soweit refle-
ctiret , daß / nachdeme Sie mit Dero Ministris vorhero solche
propositiones reifflich erwogen / auch mit den Unsrigen darüber
conferiren , und sich die Billigkeit Unserer propositionen auß-
führlich remonstriren lassen / Sie dieselbe nicht allein freywillig
acceptiret und angenommen / auch von Dero zu Kemptburg zurück
gelassenen Ministris unterzeichnen lassen / sondern auch hernach
solche Tractaten abgeredter massen durch Dero eigene Ratifica-
tion bekräftiget / und ehlich Wochen hernach mittelst Dero eigen-
händigen Schreiben Dero Vergnügen / daß solcher gestalt die al-
te Vertraulichkeit wieder restabiliret worden / contestiret / und
dadurch Dero freyen und ganz ungezwungenen Consens zu vorbe-
melten Tractaten klährlich zu erkennen gegeben ; Massen dann
auch besagte Kemptburgische Tractaten an sich selbst so beschaf-
fen / daß niemand / dem die Uniones , gemeine Regierung und
uhralte Verfassung der Fürstenthümer bekandt ist / darinnen et-
was Unbilliges finden wird / Indem dadurch bloß und allein / als
es in den Zustand wiederumb gesetzt worden / wie es vor den Kots-
schildischen Tractaten gewesen. Daher dieselbe freylich nicht we-
niger / als andere alte Uniones in functionem pragmaticam
getretten / und zu ewigen Zeiten in viridi observantia gehal-
ten werden müssen. Wegen des darinn verabschiedeten Regle-
ments die künfftige Contributionen betreffend / worauß Sw.
Lbd. dem Bericht nach / ohne Ursach eines Ihrer vornehmsten Gra-
vaminum bis anhero machen wollen / ist in besagten Kemptbur-
gischen

gischen Vergleich den alten Unionen ebenmäßig nachgesetzt
und verabredet worden / daß dieselbe hinfünfftig nicht mehr zum
privat Nutzen / wie Ew. Lbd. viele Jahre nacheinander gethan /
sondern zur Defension des Landes einzig und allein angewendet
werden solten / und führen solche Uniones und die selbst redende
Billigkeit ohne daß außtrücklich im Munde / daß in dergleichen die
Conservation und Beschirmung des Landes betreffenden fällen
man sich nicht separiren, sondern für einen Mann stehen solle /
welches aber vergeblich seyn würde / wann in eines oder des anderen
Theils Gewalt stehen solte / eines particuliren Interesse halber
von solcher Obligation nach belieben sich allemahl loß zu würcken.
Und ob gleich bey dem isigen schweren Kriege die Contributiones
anhero unumbgänglich etwas höher als sonsten gehoben werden /
so ist doch billich zu consideriren, daß außser der unvermeidlichen
Necessität / welche es nicht anders zulassen will / dieses anhero ein
allgemeines Onus ist / so alle Stände des Reichs pro communi
Securitate tragen / und daß Ew. Lbd. Untertthanen / wann Sie
gleich von Uns hätten verschonet werden können / davon nicht wür-
ren frey geblieben seyn / sondern nach dem kläglichen Exempel ander-
rer / entweder mit würcklicher Einquartierung belegter / oder den
feindlichen Invasionen exponirten Stände ein weit mehrers
ausstehen müssen / da es gleichwol noch besser ist / der gemeinen Si-
cherheit und Interesse halben etwas mehr dann ordinarie zu leis-
den / und bey dem Seinigen mainteniret zu werden / als frembder
Gewalt unterworffen zu seyn / und durch dieselbe sich ganz und gar
ruiniren zu lassen. Daß aber Ew. Lbd. durch solche Contribu-
tiones, ehe Wir zu der Sequestration Dero Antheils des Hers-
zogthumbs Schlesswig zu schreiten gemüßiget worden / an Dero
ordinari Einkünfften etwas solte entzogen worden seyn / können
wir so gar nicht befinden / daß vielmehr ab Ihrer Seiten biß auff
dieser Stunde die Gefälle von dem Ambt Schwabstädt / welches
Uns durch den Wendenburgischen Vertrag wiederumb heimgefal-
len / noch zugenieffen haben. Die ansehnliche Summen auch / wel-
che

ehe Dero Beampte und Bediente ungehindert erhoben / und bey
Ihr täglich eingebracht / viel ein anders beweisen. Es wird auch
aus den Rendesburgischen Tractaten schwerlich darzuthun seyn/
daß Wir Uns jemahlen pure verbunden / Ew. Ebd. die Bestung
Lönningen zu restituiren ; Dessen ungeachtet ist Ew. Ebd. die
Stadt vorlängst schon wieder abgetreten worden. Was aber die
Fortificationes anlangt / seynd Wir zu deren Demolition umb so
viel mehr veruhrsachet worden / weil nicht allein Uns in Unterhal-
tung derselben dey so vielen andern Uns obliegenden unerzwingli-
chen Ausgaben höchstbeschwerlich gefallen / sondern auch Ew. Ebd.
vorbesagten Rendesburgischen Vergleich gänzlich hindan gesezet/
Ihre vorige schädliche Principia wieder ergriffen / mit dem Feind
continuירlich correspondiret / und Unsere Actiones aller Orthen/
so viel an Ihr gewesen / zu denigriren gesucht. Bey welcher Bes-
w andniß Wir nicht sehen können / warumb Ew. Ebd. sich besrembs-
den lassen / daß Wir Uns bißhero an die vorangezogene Rendes-
burgische Tractaten jederzeit gehalten / vielweniger / wie Sie vor-
geben / daß durch Hebung der bißherigen Contributionen und
Kasirung der Lönningischen Fortificationen , Wir selber eine
Impossibilität / introduciret haben solten / dasjenige zu præsti-
ren / was solcher Vergleich nach sich ziehet / behaupten wollen ; Sin-
temahln weder ex consuetudine , noch aus den Lehn-Rechten zu
erweisen / daß die Investituren an dergleichen Zufällige Dinge
gebunden / oder die Lehen-Pflicht eines Vasalli durch dieselbe auff-
gehoben werden könne / sonst bey so vielen Revolutionen , Ver-
änderungen und Desolationen , welche der Krieg mit sich führet/
wegen Lehen-Gerechtigkeiten würden bestehen können. Was aber
Ew. Ebd. eigentliche Intention wegen der Ihr obliegenden Lehen-
Empfängniß über das Herzogthumb Schlesswig bißhero gewes-
sen / ob Sie gleich in verschiedenen Schreiben sich darzu erbotten / ist
ungefehr aus der Ihrem anhero abgefertigten Ampman Jasper
von Buchwald ertheilten particuliren und den Schwedischen
Bedienten communicirten Instruction zu ersehen / als welche
derge

dergestalt clausuliret ist/daß/wann gleich Ew. Lbd. die præten-
dirte Satisfaction auff Ihre vermeintliche Gravamina wäre be-
williget worden/man billig zweiffeln muß/ ob besagter Amptmann
das Lehen zu empfangen sich würde haben bemächtigen dürffen;
Gestalt er dann nebst seinem Collega viel Wochen sich allhie ohne
Ubergabung einigen Creditivs auffgehalten / biß sie endlich beyde
der Sacheen selbst müde geworden/ und umb Unsere Permissi-
on sich hinauß zu Ew. Lbd. zu verfügen/und Dero nähere Instructi-
on einzuholen/Ansuchung thun lassen/welches Wir auch auff Uns-
erer hochgeehrten herzuvielgeliebten Frau Mutter Mayt. Vor-
bitte ihnen zugestanden/ und dieselbe also dimittiret/ keines weges ab-
ber/wie Ew. Lbd. ohnwarhafftig hinterbracht worden/sie selber ab-
gewiesen.

Weiln auch Ew. Lbd. in dem Rendesburgischen Vergleich zur
Lehens Empfangung absolute ohne einige Limitation verpflich-
tet/dieselbe also von Dero Vorfahren allemahl empfangen worden/
und die prætendirte Gravamina damit keine Gemeinschaft has-
ben/so haben Wir ja Ursachen genug gehabt / von Ew. Lbd. eine
unconditionirte præstation der Lehens-Pflicht zu begehren/und
nicht zu verstaten / daß dieselbe mit andern Sachen / so damit
nichts zu thun haben/confundiret werden möchte/bedorab da die
prætendirte Gravamina also bewandt / daß Ew. Lbd. mit
Grund keine Satisfaction darfür prætendiren, viel weniger der
obliegenden Lehens-Empfangung deswegen sich entziehen können
Indeme Ew. Lbd. wie bereits oft erwehnet worden/ zu Kasirung
der Vestung Lönningen durch Ihre gefährliche Collusion mit
dem Feind und nicht Haltung des Rendesburgischen Vergleichs
selbsten Ursach gegeben / Dero Unterthanen eines Theils Krafft
der Unionen und unzertrenlichen genauen Verknüpfung der Für-
stenthümer so wohl als die Unserige zur Defension des Landes / an-
dern Theils vermöge der ergangenen Reichs Concluforum und
darauff emanirten Kayserlichen Mandaten / nicht weniger als
anderer Stände zur gemeinen Sicherheit zu contribuiren schul-
dig

dig leynd. Die Contributiones auch/so von ihnen erleyet wer-
den/gegen der Last/welche andere benachbahrte Städte des Reichs
tragen müssen/annoeh dergestalt leyndlich/das Sie darbey bestehen/
und bey dem Ihrigen ruhiglich verbleiben können. Und wurde es
zumahlen eine seltsame Consequenz geben / wann ein Vasallus
durch Einwerffung eines oder andern Gravaminis sich seinen tra-
genden Lehn-Pflichten zu entbrechen/oder auch die heutiges Tages
mit Einquartierung und Contributionen belegte Städte / an
statt Sie das ihnen dahero zuwachsenden Schadens halber bey
dem Feind als einzigem Urrheber solcher Unruhe die Reparation
zu suchen haben / selbe von einem oder dem andern Alliirten / wel-
chem Sie angewiesen / zu prætendiren berechtiget seyn solten.
Was die von Uns ergriffene alleinige possession Stadt und Buts-
jadinger Landes anlanget/hat es damit seine absonderliche gewisse
Wege/und kan dieselbe als eine von der Lehen- Empfängniß über
das Herzogthum Schleswig ganz separate Sache/auff keinerley
Weise hieher gezogen werden. Inzwischen ist bekand/ das solches
Land von undencklichen Jahren herbey den Graffschafften Olden-
burg un Delmenhorst unzertrenlich gewesen/und von niemand als
regierenden Grafen zu Oldenburg besessen worden. Dahero auch
dasselbe anjeko von den Graffschafften nicht separiret, noch von
jemand anders dann Uns als alleinigen regierenden Grafen zu Ol-
denburg besessen werden kan. Gleich Wir aber darunter nie-
mand an seinen habenden Rechten zu præjudiciren gemeinet sind/
also bleibet auch Ew. Ed. unbenommen/die Ihrige/ im fall Sie ei-
nige auff solches Land zu haben vermeynten/ gehöriger Orthen zu
prosequiren. Das Wir auch Ew. Ed. Untertanen in dem
Holsteinischen die Ordinari Gefälle abzutragen untersaget haben
solten / wissen Wir Uns nicht zu erinnern/ und hätten nichts liebers
gesehen/als das Ew. Ed. sich gegen Uns dergestalt betragen wollen/
damit wir dessen in dem Schleswigschen gleichfalls entübriget
seyn mögen. Ew. Ed. Admission zu den General-Friedens Tra-
ctaten zu Nimwegen haben Wir anjeko desto mehr Urrsach Uns

zu widersehen/ weil Sie nunmehr außdrücklich sich vernehmen laß
sen / daß Sie die Lehens-Empfahung über das Herzogthumb
Schleswig gänzlich aus den Augen zu sehen/und Ihre ganze Sas
che bey solchen General Friedens- Tractaten außmachen zu lassen
entschlossen seynd; Massen Wir ohn unsern höchsten Præjuditz
nicht zugeben können/daß solche Lehens-Empfängnuß und andere in
dem Rendesburgischen Vergleich fundirte und gang abgethane
Puncten von jemand/wer er auch sey/wieder in Streit und zu neuē
Tractaten gezogen werden/auch Unserer Alliirten æquanimität
dergestalt wol versichert seynd/daß/wann Sie consideriren wer
den / wie Ew. Ed. wider unsern Estat und die gemeine Sache aller
hand feindliche Consilia und Machinationes gepflogen/und stets
mit des Feindes Bedientē und andern übel affectionirten umge
ben seynd / Sie Uns nimmermehr dergleichen etwas zumuthen/son
dern vielmehr E. Ed. zu schuldiger adimplirung dessen/worzu Sie
sich in den Tractaten solemniter verbunden / anweisen werden;
Zumahl Wir nicht sehen/in was vor Qualität Ew. Ed. bey solchen
Friedens- Tractaten durch die Ihrige erscheinen können/es sey dan
daß/wie Sie bereits heimlich gethan/nunmehr öffentlich sich für ei
nē Feind des Reichs declariren wollen. Über die wegen Suspendi
rung der Schiffarth in den Fürstenthümern, biß unsere Flotte mit
den nöthigen Matrosen versehen/unlängst außgelassene Mandata
haben Wir bey solchen so gestalten Sachen/ daß Ew. Ed. mit dem
Feind in einer so genauen Correspondentz begriffen / und dem
selben allerhand feindliche Anschläge gegen Uns und unsere Alliirte
an Hand geben / mit deroselben umb so viel weniger dem Herkom
men nach/communiciren können/weil Sie im verwichenen Jahr/
als Wir dergleichen Mandata ebenmässiig publiciren lassen
wollen/ und Ew. Ed. davon Eröffnung gethan / darinnen Wir in
allen andern die gemeine Regierung concernirenden Sachen al
lerhand unbegründete Difficultäten moviret / und Wir dabero
diesesmahl keine favorablere Resolution deßfalls von Ihr ver
muthen können. Aus welchen allem zur gnüge erhellet/daß/nach
dem

D

dem

dem Ew. Ld. nicht allein die in den Lehen Rechten præscribirte
Fatalia vielfältig verstreichen/ sondern auch sonst sich zu gefährli-
chen Rathschlägen und Intrigen gegen Uns Dero Ober-Lehens-
Herrn Ratione des Herzogthums Schleswig verleiten lassen/
Wir sattsam befügt gewesen/ alsobald ipsam Feudi privationē
für die Hand zu nehmen; Weil Wir aber zu solcher Extremität
ungerne gekommen/ und erstlich alle andere gelinde Wege gebrau-
chen wollen/ so haben Wir zu Beybehaltung mehrern Glimpffs/
und/ damit E. Ld. sich wegen einiger Uebernützung desto weniger zu be-
schweren haben möchten/ die Sequestration vorher gehen lassen/
und dadurch der ganzen Welt bezeugen wollen/ daß Wir nichts lie-
bers wünscheten/ als daß E. Ld. annoch Dero eigenen Wohlstand
betrachten und zu besseren Gedancken sich lencken möchten. Daß
nun diese Unsere heylsahme Intention bey E. Ld. so gar keinen Ef-
fect gehabt/ und Sie Uns alle Mittel in dieser Lehen Sache länger
zu temporisiren selber auff einmahl abgeschnitten/ müssen Wir
zwar höchlich beklagen/ zugleich aber Uns nicht wenig verwundern/
daß Ew. Ld. auff die unbegründete Gedancken gekommen/ als könnten
Wir in dieser Sache tanquam *Causa propria* nicht selber Rich-
ter seyn; Sintemahl Wir gerne wissen möchten/ wen Ihr Ld. son-
sten in Sachen/ welche die Souveraineté und das Lehen des Herz-
ogthums Schleswig betreffen/ pro Competente *Judice* auff-
werffen wollen/ solten es die alten Unionen seyn? so werden Ew.
Ld. sich zu bescheiden wissen/ daß solche Uniones zwischen dieser Uns-
erer Krohn und den Herzogen zu Schleswig Holstein umb die
fürkommende Nachbahrliche Irrungen/ gütlich abermahl zu ent-
scheiden/ fürnemlich auffgerichtet worden; Wir aber Ew. Ld. so
lange Sie die Belehnung nicht empfangen/ als einen Herzogen von
Schleswig nicht erkennen/ noch in solcher Qualität mit Ihr den
Unionen gemäß etwas tractiren können/ Wir wollen geschwei-
gen/ daß bey denen Anno 1656 allhie auffgerichteten/ nunmehr so
wohl durch den Mendeburgischen Vergleich/ als die zwischen Uns
und Schweden erfolgte Ruptur auffgehobene Tractaten, wie E.
Ld.

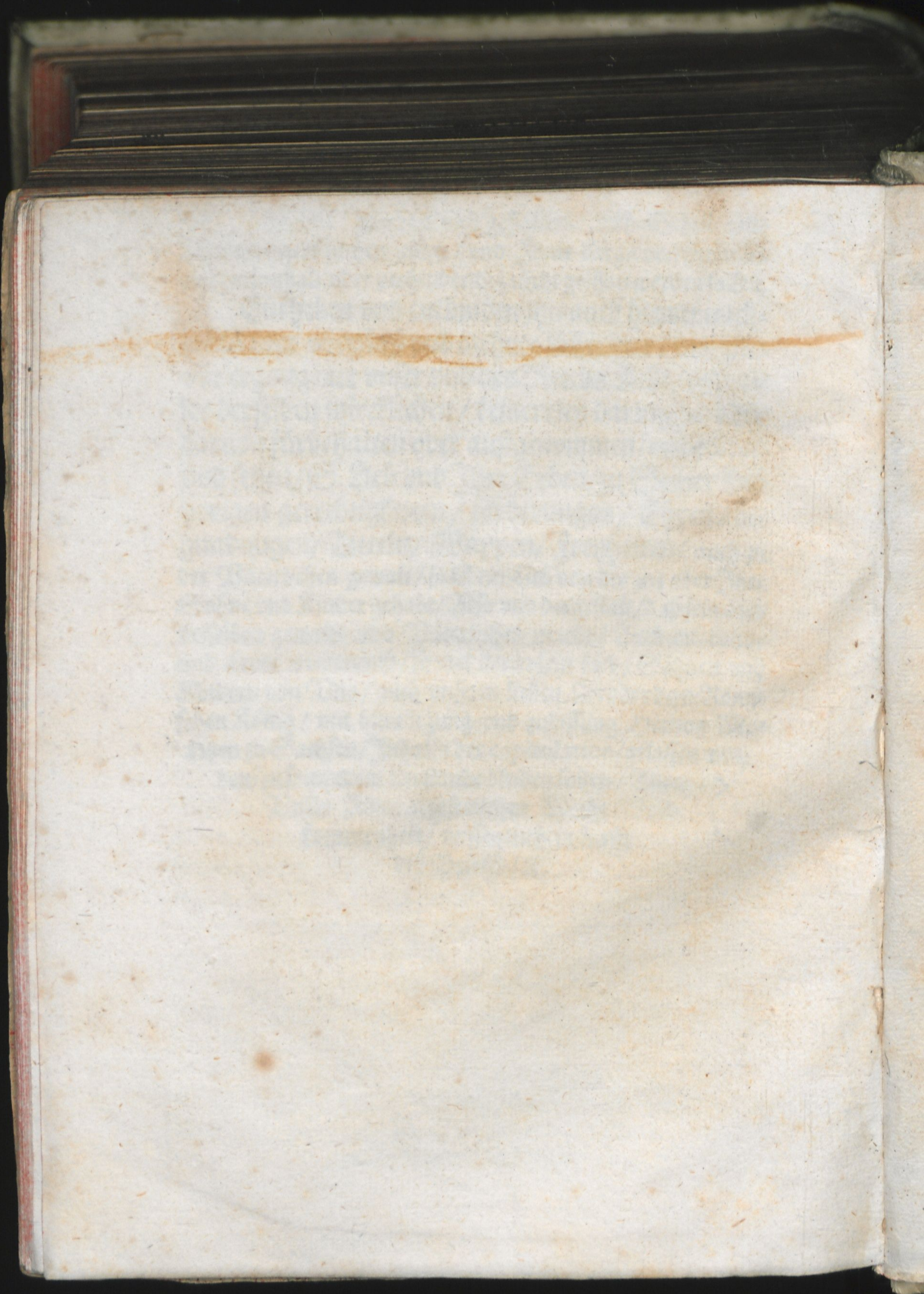
Ebd. Hr. Vater sich der schuldigen Lebens-Pflicht zu entziehen und die Abhelfung seiner prätextirten Gravaminum durch frembde und gewaltsame Mittel gesucht / man ihres Theils von solchen Unionen, auff welche man sich damahlen dieser Seiten beruffen / in geringsten nichtes wissen wollen / sondern mit Gewalt un̄ durch Hülffe der feindlichen Waffen / die bey den Rothschildischen Frieden erhaltene Conditiones Unsern Hn. Vatern glorwürdigsten Andenckens abgenöthiget / wie dan̄ in denen vor Alters zwischen der Krohn Dänmarck und den Grafen von Holstein wegen Belehnung des Herzogthums Schleswig gehabt schweren Streitigkeiten man niemahls von dergleichen Judicio das geringste gewußt / viel weniger aber kan die Union, als welche seithero den über die Belehnung des Herzogthums Schleswigs gemachten Odenseischen Vergleich nur zu Hüllegung allerhand vorkommenden Nachbahrlichen Streitigkeiten gestiftet worden / auff die Belehnung und solche Fälle / so die alte Verträge und ein folgleich die Union selbst auffheben / extendiret werden: Gestalt dann auch bey Soverainen Potentaten nicht gebräuchlich in Sachen / so dero hohe Regalien concerniren, sich eines andern Cognition, wer der auch sey / zu unterwerffen / weil solches mit der Soverainité incomparibel ist / auch kein Exempel / daß solches jemahlen geschehen / wird beygebracht werden können. Ubriges wäre zu wünschen / daß E. Ld. von allen Machinationen gegen Uns und Unseren Estat und Allirte so frey seyn möchten / als Sie der Welt fürzubilden sich bemühen; Wan̄ man aber betrachtet / was Sie an den König von Schweden / so wol des Rendesburgischen Vergleichs / als wegen Dero vermeintlichen Gravaminum und daher prätextirter Satisfaction mit eigener Hand geschrieben / und welcher Gestalt Sie dessen Assistenz bey den Friedes-TRACTATEN begehrt / sonderlich daß E. Ld. in solchen Schreiben sich auff dasjenige / was Sie dem Schwedischen Bedienten Kleihe / den Sie bey diesen Kriegswesen allen ihren Consilien adhibiret, zu berichten auffgetragen / sich beziehen / jetztmeldter Kleihe aber seinen König einen sonderlich gefährlichen Anschlag / wie Uns mit einigen frembden Kriegs-Schiffen

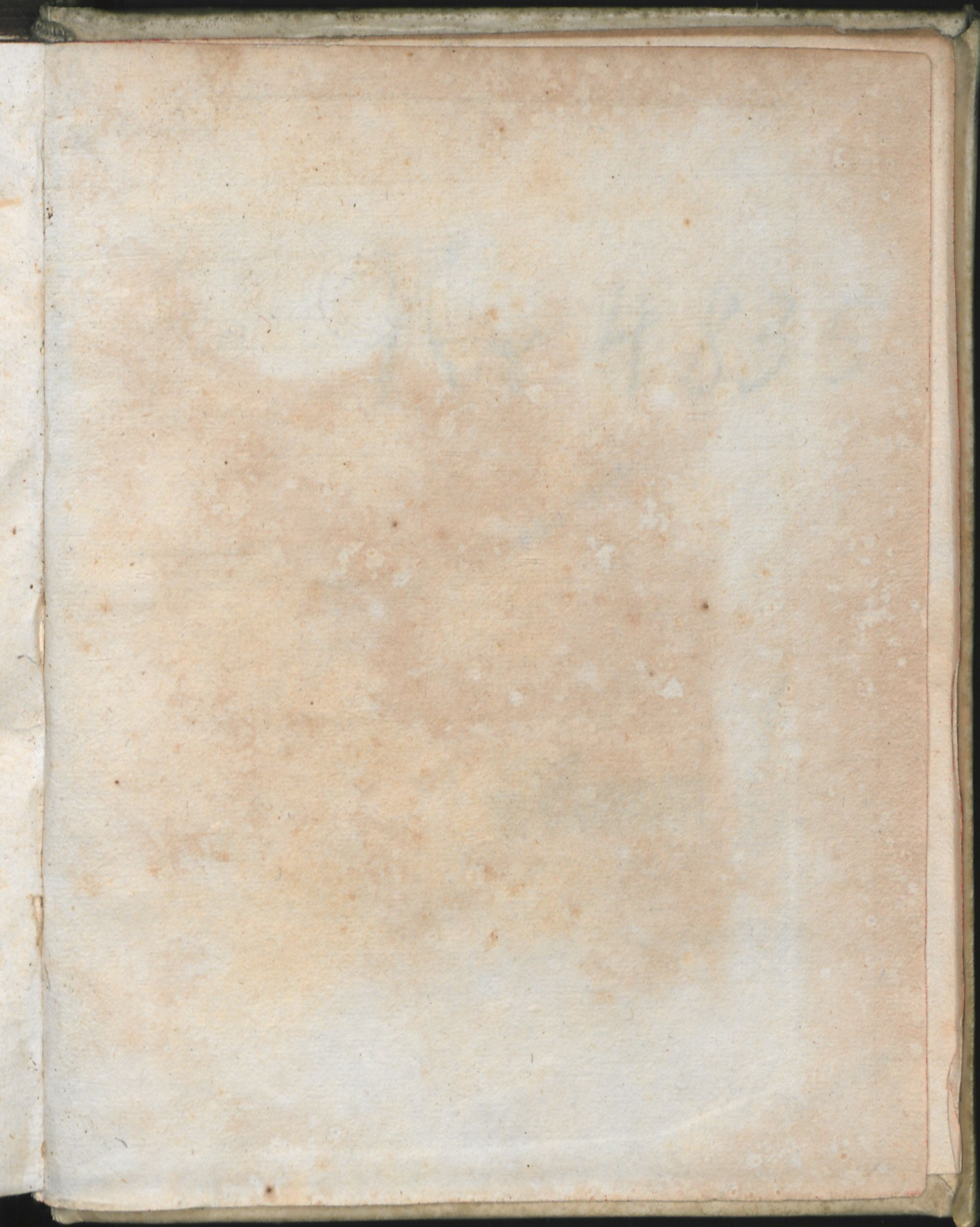
fen und einer ansehnlichen Armee an der Elbe eine starcke Diverfi-
on und ganz Jüdl and samt den Fürstenthümern abhändig gemas-
chet werden könnte/hinterbracht/ wie solches alles die in Händen ha-
bende Originalia mit mehreren Umständen außweisen. So kan
man nicht sehen/wie Ew. Md. Sincerationes mit dergleichen höchstgefähr-
und präjudicialen Intrigen übereinkommen / sonderlich da man ohne
daß durch Dero anderwärtige Conduite und mit besagten Kleiße und
anderen Schwedisch-gesinneten / welche Sie jederzeit umb sich haben/
continuirlich gepflogene heimliche Berathschlagungen gnugsamen Be-
weyßthum hat / daß es Ihr nicht an bessern Willen gegen Uns / sondern
an Gelegenheit und Kräfften/selben würcklich zu Tage zu legen geman-
get / und Wir dahero höchstbillige und rechtmässige Uhrsachen gehabt/
die vorangezogene Sequestration , und was die Lehen , Rechten anjeko-
nachdeme die Ew. Md. zum Ueberfluß indulgirte Frist vergeblich zu Ende
lauffen wird/weiter an Hand geben werden / fürzunehmen / worinnen
Wir so wenig als bishero in dieser ganze Sache geschehen / keine Ohren-
Blaserey deren Unsere Ministri und Bediente/ welche hierinnen nichts
anders gerathen oder gethan als was Ihre Uns geleistete schwere Eyde
und Pflichten von Ihnen erfordert in Ew. Md. außgegebenen Patenten
mit Unfug beschuldiget werden / sondern demjenigen alleine/was die E-
quität selbst und die Rechten in dergleichen Fällen mit sich bringen/
folgen werden. Und müssen Wir an seinen Orth verstelllet seyn lassen
was für Consilia Ew. Md. fernerhin zu führen sich belieben lassen wer-
den / wollen aber an allem Deroselben und Ihrem Hauß entstehenden
Unheyl entschuldiget seyn/ in Hoffnung / die ganze unpassionirte Welt
Uns das Zeugniß beylegen werde / daß Wir darzu keine Uhrsach gegeben/
sondern vielmehr so lauge Wir gekönt / und es der Sachen Beschaffen-
heit leyden wollen/mit Ew. Md. Gedult getragen / und Uns außserst be-
mühet/dieselbe durch glimpfliche Wege zu bessern Gedancken zu disponi-
ren / damit alle Extremitäten abgewendet / und hingegen zwischen Uns
eine gute Beständige Harmonie und Einigkeit wiederumb gestiftet wer-
den möchte. Geben auff Unserer Königlich Residentz zu Kopenha-
gen den 30 Januarii Anno 1677.

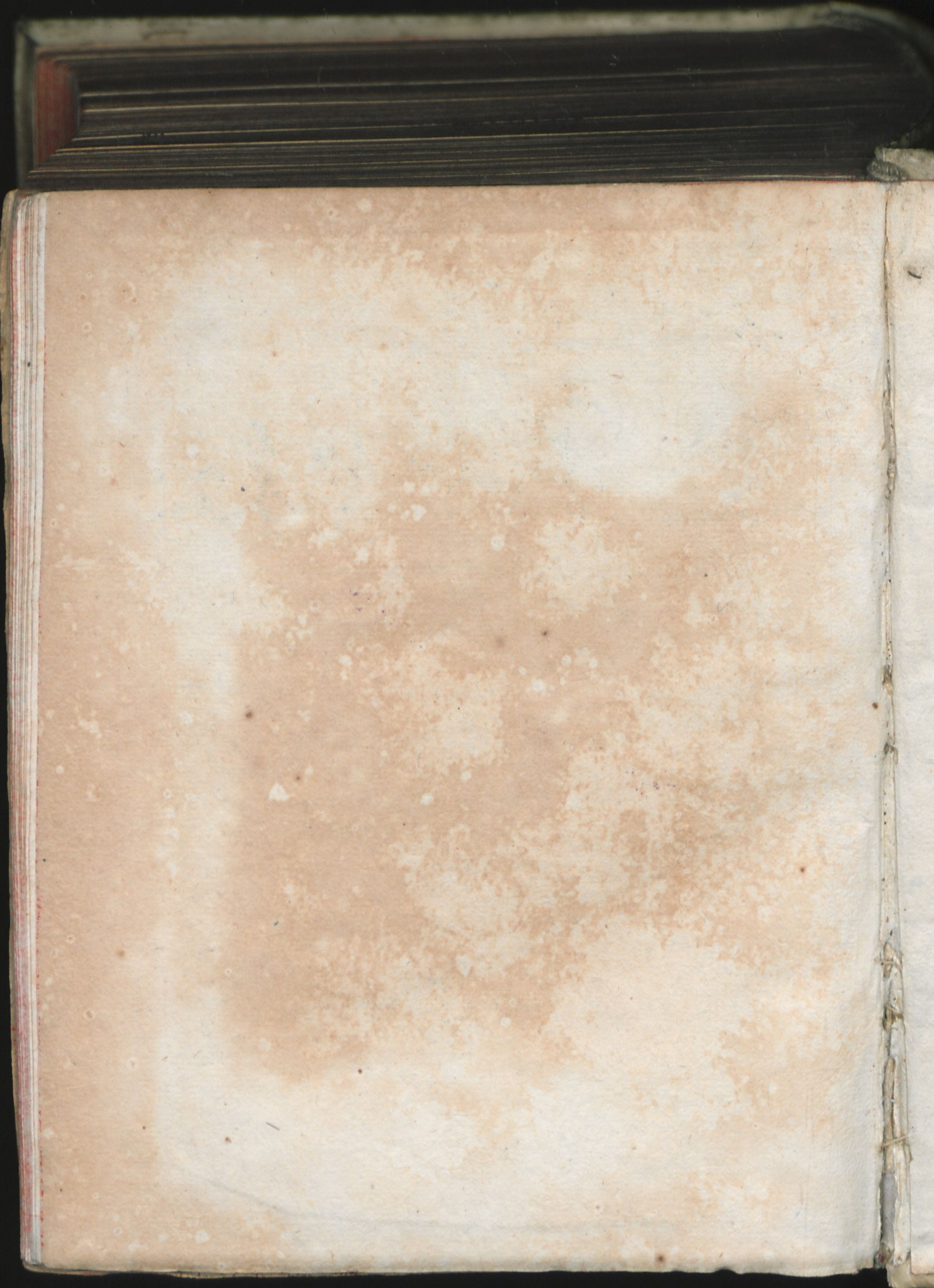
Ew. Md.

Fremdwilliger Vetter / Schwager/
Bruder und Gevatter

Christian.







Kr 4835

Nur für den Lesesaal

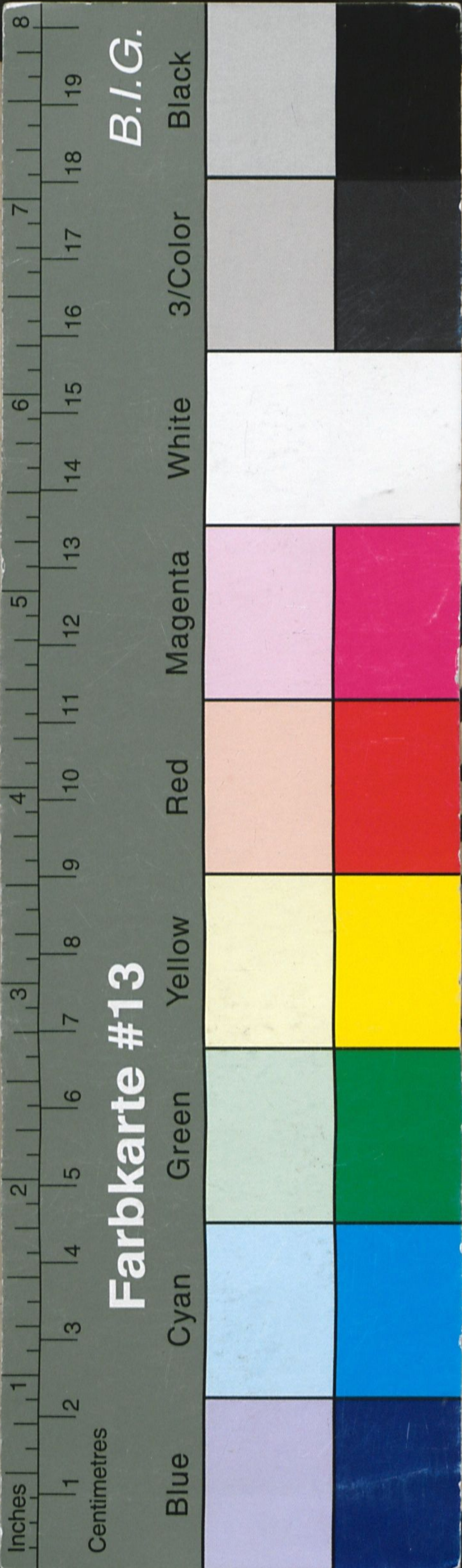
ULB Halle 3
 003 744 205


f
TA-20

nur 1-3 Stk
fertig verknüpft

VD 77





ben
en
l. Mayest.
Norwegen /
l. Durchl.
stein Gottorff /
on Ihrer Fürstl.
n Herzogthumb
vig
orden.
em Jahre.

15
12

